

Statuten der Genossenschaft „Wengernalp-Unterbächji St.Niklaus vom 3. Mai 2009

I. Zweck und Sitz

Art.1 Unter dem Namen „Genossenschaft Wengernalp - Unterbächji“ St.Niklaus besteht eine Genossenschaft. Zweck dieser Genossenschaft ist die Bewirtschaftung sämtlicher Liegenschaften, Gebäulichkeiten, Wälder, Kapitalien und anderer Rechte, die zur Alpe gehören (im Sinne von Art. 126ff und 200 des Einführungsgesetzes vom 24. März 1998 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).

Art.2 Der Sitz der Genossenschaft ist in St. Niklaus.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ein Alprecht kann erworben werden:

- Durch Erbgang (spätestens innert 2 Jahren nach dem Tode eines Erblassers muss der Genossenschaft eine Person gemeldet werden, welche bei der Genossenschaft als **rechtsverbindlicher Ansprechpartner** oder als neues Mitglied auftreten kann.) Wenn nach zwei Jahren kein rechtsverbindlicher Ansprechpartner-In gemeldet wurde, verliert der bisherige Eigentümer seine Rechte und das betreffende Alprecht muss an der Generalversammlung versteigert werden. Genossenschafter-Innen haben ein Vorkaufsrecht.
- Durch Kauf von einem Besitzer.
Dieser muss der GV unterbreitet werden. Zu gleichen Bedingungen, haben Genossenschafter-Innen ein Vorkaufsrecht
- Durch Absteigerung an der Generalversammlung.
Genossenschafter-Innen haben ein Vorkaufsrecht.
- Eine Person kann **höchstens 3 Alprechte** besitzen.

Jeder/e Neueintretende Genossenschafter-In hat eine einmalige, von der GV festgelegte, Einschreibgebühr zu bezahlen.
Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Änderungen werden laufend vom Präsidenten nachgetragen.

III. Alprechte und Pflichten

Art. 4 An den Grundgütern, Gebäulichkeiten, Liegenschaften, Kapitalien, Wäldern und allfälligen Schulden hat jeder Genossenschafter-In gleiches Anrecht oder Verpflichtung. Wenn die Generalversammlung Ausgaben für Neuinvestitionen oder

dringende Renovations- und Reparaturarbeiten beschliesst, so werden die Kosten unter die Anzahl Alprechte verteilt.

Jeder Genossenschafter-In zahlt einen jährlichen Beitrag welcher von der GV festgelegt wird.

Bei Nichtbezahlung verliert er/sie nach zweimaliger schriftlicher Mahnung im darauf folgenden Jahr das Alprecht.

Art. 5 Alprechte (Weidrechte)

5.1 Die Alpe kann mit so vielen Tieren bestossen werden, wie dies von der kant. Dienststelle für Landwirtschaft zugelassen wird. Die Tiere werden zu gleichen Teilen auf die 50 Alprechte verteilt. Die Alpdauer wird ebenfalls von dieser Dienststelle vorgegeben.

Seit dem Jahre 1952 wird sie als Ziegen- und Schafalpe genutzt.

5.2 Die Albestossung darf nicht vor dem 15. Mai erfolgen.

5.3 Die Alpe wird in 50 Alprechte aufgeteilt. Finden sich zuwenig Interessierte, verbleiben die überzähligen Alprechte der Genossenschaft. Die Genossenschaft muss dieselben an der jährlichen Generalversammlung zur Steigerung anbieten. Genossenschafter-Innen haben den Vorrang.

5.4 Die Alprechte können zur Nutzung verpachtet werden. Der Pachtvertrag muss schriftlich sein.

5.5 Wenn die Genossenschafter-Innen die Alpe selber bewirtschaften, und das Alprecht von einem Genossenschafter-In weder genutzt noch verpachtet wird, kann dieses unbehindert von der Genossenschaft genutzt werden. Über einen allfälligen Ertrag aus solchen „herrenlosen“ Weidrechten kann die Genossenschaft verfügen.

5.6 Sollte wieder ein Bedürfnis zur Kuh- und Ziegenalpe vorhanden sein, so hat die Genossenschaft diesem den Vorrang einzuräumen.

Baurechte

Um die Infrastruktur zu erhalten werden die bestehenden Gebäude inkl. der noch vorhandenen Überreste Interessierten im Baurecht zur Nutzung verpachtet. Die Genossenschafter-Innen geniessen dabei den Vorrang.

Der GV steht das Recht zu, vor Genehmigung eines vorliegenden Gesuches innert Jahresfrist selber die Renovation der betreffenden Liegenschaft zu veranlassen.

Der Baurechtsvertrag wird (verurkundet) und für eine Dauer von mindestens 30 Jahren abgeschlossen und erneuert sich ohne Kündigung eines Partners stillschweigend jeweils um ein Jahr.

Jeder Baurechtsvertrag oder eine eventuelle Kündigung seitens der Genossenschaft müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

Die Pachtgebühr beträgt für die ersten 30 Jahre Fr. 50.00/Jahr. Die Pachtgebühr nach 30 Jahren wird im Baurechtsvertrag festgelegt.

Art. 6 Nutzung und Pflege der Alpe

6.1 Wenn die Genossenschafter-Innen die Alpe selber bewirtschaften wollen müssen die interessierten Mitglieder bis zum 1. Dez. des Vorjahres ihr Begehren schriftlich dem Präsidenten melden, bei gleichzeitiger Bezeichnung des verantwortlichen Alpvogtes für die betreffende Alpsaison.

6.2 Bei mehreren Interessenten muss derjenige die Pflichten des Alpvogtes übernehmen, welcher am meisten Alprechte meldet.

6.3 Jeder Genossenschafter kann so viele Tiere auftreiben wie er über eigene oder gepachtete Weidrechte verfügt.

6.4 Wird eine Nutzung durch die Mitglieder nicht beantragt, wird der Graswuchs an der Generalversammlung im Januar für ein Jahr an den Meistbietenden versteigert.

Der mindest Pachtpreis beträgt 10% der Sömmerungsbeiträge des Bundes.

Zur Kontrolle muss an der jährlichen GV eine Kopie der Abrechnung der Sömmerungsbeiträge, vorliegen.

Gemeindewerk (Gmeiwärch)

Jeder Alpbestossler-In hat für seine gealpten Ziegen und Schafe jedes Jahr folgende Leistungen zu erbringen:

a) für 1 bis 19 Tiere pro Stk. Fr. 7.50

b) für je 20 Tiere = 1 Arbeitstag, oder Fr. 150.00 pro Tag

Die Preise können dem Teuerungsindex angepasst werden.

Diese Pflicht kann er einem allfälligen Pächter seines Alprechts übertragen. Wenn das „Gmeiwärch“ nicht geleistet wird, so hat der Genossenschafter einen Taglohn pro Alprecht zu bezahlen. Wird der Graswuchs versteigert, so hat derjenige welcher den Zuschlag erhält zusätzlich zum Pachtzins die gleiche Leistung am Unterhalt der Alpe zu erbringen.

Das „Gmeiwärch“ beträgt 8 Std. Arbeit auf der Alpe.

Der jeweilige Präsident hat die Pflicht an 2 Samstagen das jährliche „Gmeiwärch“ durchzuführen. Er bestimmt die auszuführenden Arbeiten und überwacht dieselben. Hierfür hat er eine Entschädigung pro Tag zu gut. Diese wird von der GV festgelegt.

Art. 7 Den jeweiligen Alpbestossern steht das Recht sämtlicher Weidgänge zu. Fremde Tiere werden im Bereich des

Weidegebietes laut Gebietsplan nicht geduldet und können dem Flurhüter gemeldet werden, der die Tiere abtreibt und hierfür eine Entschädigung von Fr. 5.00 je Tier verlangt. Der GV steht das Recht zu diese Taxe dem Teuerungsindex anzupassen.

IV. Organisation

Art. 8 Organe der Genossenschaft:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und besteht aus allen Genossenschaftern. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten mindestens einmal im Jahr, und zwar im Monat Januar einberufen. Die Einberufung erfolgt 14 Tage im Voraus durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden St. Niklaus und Grächen. Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Genossenschaftler-Innen hiezu an den Präsidenten ein begründetes, schriftliches Begehren stellt. Der Präsident hat diese innert 30 Tagen einzuberufen.

In der GV hat jeder anwesende Genossenschaftler-In eine Stimme.

Die Beschlüsse werden in der Regel mit absolutem Mehr gefasst (Handmehr). Verlangt jedoch ein Drittel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung, so ist diesem Begehren Folge zu leisten.

Art. 9 Die GV hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Neuerstellung oder Abänderung der Statuten. Hierzu braucht es das Dreiviertelmehr der gültigen Stimmen.
3. Wahl des Vorstandes und des Revisors.
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie Entlastung des Vorstandes.
5. Verwaltung, Verpachtung, An- und Verkauf von Liegenschaften.
6. Beschlussfassung über Ausführung von Neu- und Umbauten, Beschlussfassung über jede Fr. 1000.00 übersteigende Ausgabe.

7. Festsetzung der Einschreibgebühr, des Jahresbeitrags und der Entschädigung für geleistetes bzw. nicht geleistetes Gemeindewerk. Gemäss Art. 6.
8. Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand und andere Organe der Genossenschaft.
9. Ausschluss von Mitgliedern.

1. Der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schreiber.
Der Vorstand wird alle 4 Jahre gewählt.

a) Der Präsident

Der Präsident ist zuständig für die Einberufung und die Leitung der GV sowie der Vorstandssitzungen. Er ordnet auch das Gemeindewerk an. Jeder Genossenschaft-In ist gehalten, das Amt als Präsident anzunehmen. Dispensiert ist nur derjenige, der hierfür ein ärztliches Zeugnis vorweist, aus dem ersichtlich ist, dass sein Gesundheitszustand die Führung dieses Amtes nicht erlaubt. Wer das Amt nicht annimmt, wird als Mitglied ausgeschlossen.

Der Präsident führt das Mitgliederverzeichnis.

b) Der Vizepräsident

vertritt den Präsidenten wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

c) Der Schreiber

Ihm obliegt die Führung des Protokolls, der allfälligen Schreibearbeit und des Kassabuches.

Jedes Protokoll erhält eine fortlaufende Nummer.

Art. 11 Der Revisor

Der Revisor hat die Jahresrechnung sowie die Vermögens-Ausweise zu prüfen und der ordentlichen GV alljährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten. (Art. 908 OR)

Art. 12 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident und der Schreiber kollektiv zu zweien. Für den ordentlichen Geschäftsverkehr hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Schreiber rechtsverbindliche Einzelhandlungsvollmacht.

Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Austritt

2. durch den Tod
3. durch Ausschluss

Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln oder den Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen, insbesondere Jahresbeitrag oder Gemeindewerk, werden durch die GV ausgeschlossen.

Freier Austritt

Der Austritt steht jedem Mitglied frei und hat jeweils bis im Monat Dezember schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Austretende Genossenschafter hat beim Austritt keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 14 Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und sich den Statuten, sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaft zu fügen.
Im Übrigen finden die Bestimmungen des OR Anwendung.

Inkrafttreten

Vorliegende Statuten sind in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 03. Mai 2009 angenommen worden und treten nach Genehmigung des Staatsrates des Kantons Wallis in Kraft.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Art. 3 und die Nutzung der Alprechte nach Art. 5.3 - 5.4 - 6.2 und 6.3 braucht es jedoch eine Übergangsfrist bis der Mitgliederbestand nach der heutigen (alten) Fassung den Stand von 50 Mitgliedern erreicht hat.

Während der Übergangsfrist kann die Alpe von den Genossenschaftern selber genutzt werden. Dabei hat jeder der sich an der laufenden Alpsaison beteiligt gleiche Rechte an den verfügbaren Weideplätzen. Die effektive Nutzung kann jedoch untereinander vereinbart werden.

Die hier vorliegende Fassung ist aus den von der GV am 20. April 1980 beschlossenen Statuten hervorgegangen.

Der Präsident
Sign. Gruber Bernhard

Der Aktuar
Sign. Schnidrig Jean-Paul

Genehmigt durch den Staatsrat in der Sitzung vom 10 Juni 2009.